

Satzung des Imkervereins Diez und Umgebung vom 14.02.2014, zuletzt geändert durch Mitgliederbeschluss anlässlich der Hauptversammlung am 15.02.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Diez und Umgebung“. Der Sitz ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und seine Aufgaben

1. Der Imkerverein Diez und Umgebung erstrebt den freien Zusammenschluss der Imker von Diez und Umgebung.
Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum alleinigen Nutzen der Mitglieder gerichtet, sondern vielmehr in gemeinnütziger Weise im Interesse der Allgemeinheit auf die Befruchtung der lebenswichtigen Kultur- und Wildpflanzen, deren Erhaltung vom Bienenflug abhängig ist.
2. Der Verein ist bindendes Glied zwischen den Mitgliedern und dem Imkerverband Nassau e. V., der die Interessen aller ihm angeschlossenen Imker vertritt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt weder Gewinn, noch erhalten seine Mitglieder Gewinnanteile oder Zuwendungen persönlicher Art aus dem Vereinsvermögen, ausgenommen die in der Geschäftsordnung festgelegten echten Spesen. Der Verein verfolgt keinen politischen oder religiösen Zweck.
4. Vorübergehend angesammeltes Vermögen ist zweckgebunden und dient nur zur Erhaltung vereinseigener Gebäude (z. B. Lehrbienenstand) sowie zur Anschaffung und Erhaltung von für die Imkerei notwendiger Gerätschaften.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Arbeitsvergütungen, ausgenommen die in der Geschäftsordnung festgelegten Spesen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Voll-Mitglied kann jeder Imker werden, welcher den Nachweis eines Hygiene-Lehrgangs und eines Honiglehrgangs erbringen bzw. glaubhaft machen kann.

Für Neuimker (Anfänger) besteht in den ersten zwei Jahren eine Probemitgliedschaft. In dieser Zeit muss der Besuch eines Anfängerseminars absolviert werden. Das Anfängerseminar kann auch durch ein Praktikum/Patenschaft bei einem erfahrenen und fachlich kompetenten Vereinsimker

(schriftliche Bestätigung) nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet, ob die Probemitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt wird.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme zum Verein entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss schriftlich mitteilt.

Auch Nichtimker können dem Verein als passive Fördermitglieder angehören.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds, die an den Imkerverein Diez und Umgebung zu richten ist. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und hat bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres zu erfolgen;
- Durch Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge (Frist lt. § 5 Satz 4) nach einmaliger ergebnisloser Aufforderung. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft drei Monate nach Versand der schriftlichen Aufforderung (Einwurfeinschreiben). Gleichzeitig erlöschen Rechts- und Versicherungsschutz. Die erfolgte Streichung aus der Mitgliederliste geht damit einher.
- durch Ausschlussverfahren. Auf Antrag kann ausgeschlossen werden, wer in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt und somit den Interessen des Vereins entgegenarbeitet. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle leihweise aus dem Vereinsbesitz zur Verfügung gestellten Materialien und Geräte (z. B. Refraktometer, Bücher etc.) müssen umgehend zurückgegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Vereinsbeitrag wird zusammen mit den Beiträgen für den Deutschen Imkerbund und dem Imkerverband Nassau e. V. kassiert. Gleichzeitig werden auch die Beiträge zur Rechtsschutz-, Unfall- und Imkerglobalversicherung sowie zur etwaigen freiwilligen Ergänzungsversicherung erhoben.

Eventuelle Änderungen der Höhe des Vereinsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und protokolliert.

Die Höhe des Verbandsbeitrags wird in der Vertreterversammlung des Imkerverbands Nassau e. V. festgesetzt.

Der Beitrag ist jeweils zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig. Der Verein ist berechtigt, bei säumigen Zahlern die tatsächlich entstandenen Mahngebühren zu berechnen.

Bei Rücklastschrift einer ordnungsgemäß eingezogenen SEPA-Lastschrift wird eine Gebühr in Höhe von 5.00 € erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzer.
2. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegebenen Richtlinien obliegt die Leitung des Vereins dem Vorsitzenden.
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind grundsätzlich allein handlungs- und vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.
3. Die der Satzung anhängende Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und ist von der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung nach § 13 dieser Satzung zu genehmigen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Buchführung und Erstellen eines Jahresberichts.
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder

mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Kassenbericht, Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe des Vereins-Jahresbeitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Jahreshauptversammlung

Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, soll die Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief/Mail Diez unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine nicht rechtzeitig zugestellte Einberufung aufgrund einer vom Mitglied versäumten Änderungsmitteilung der Postanschrift bzw. der Mailadresse gilt als rechtzeitig zugestellt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Alle weiteren Mitgliederversammlungen für das kommende Jahr werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter unter Berücksichtigung des § 9. Die Abstimmung kann durch Handaufhebung durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies genehmigt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, z. B. Presse, zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können noch unmittelbar vor und während der Jahreshauptversammlung gestellt werden. Über die Annahme solcher Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Es ist dazu eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen darf nur in folgender Weise verwendet werden:

Das vorhandene Barvermögen soll dem Imkerverband Nassau e. V. (Gemeinnützigkeit) zufließen.

Der Lehrbienenstand einschließlich Inventar soll an die Gemeinde Altendiez übergehen mit der ausdrücklichen Auflage, dass er nur zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Bienenzucht und –haltung verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde am 14. Februar 2014 der Mitgliederversammlung vorgelegt und mit der erforderlichen Stimmenanzahl in allen Punkten angenommen.

Anlässlich der Hauptversammlung vom 18.02.2018 wurden Änderungen in den §§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft) und 9 (Amtsdauer des Vorstands) vorgeschlagen, genehmigt und beschlossen.

Anlässlich der Hauptversammlung vom 15.02.2020 wurden Änderungen in den §§ 3,4,5,7,8 und 12 vorgeschlagen und beschlossen.